
**Reglement über die Arbeitszeitregelung für Praktikantinnen und Praktikanten
und Assistenzärztinnen und Assistenzärzte Tiermedizin der Vetsuisse-Fakultät
Standort Bern**

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Artikel 126 Absatz 2 der Personalverordnung (PV) vom 18. Mai 2005 und Artikel 51 Absatz 3 der Verordnung über die Universität (Universitätsverordnung, UniV) vom 12. September 2012,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Arbeitszeiten für die klinisch tätigen Praktikantinnen und Praktikanten an der Vetsuisse-Fakultät sowie Assistenzärztinnen und Assistenzärzte Tiermedizin I, Assistenzärztinnen und Assistenzärzte Tiermedizin Ia und Assistenzärztinnen und Assistenzärzte Tiermedizin II.

² Das vorliegende Reglement gilt für die folgenden an der Vetsuisse-Fakultät, Standort Bern, angestellten Funktionen

- a Praktikantinnen und Praktikanten im Departement für klinische Veterinärmedizin, DKV (Interns 1. Jahr; RPU: 1615) Qualifikationserfordernis: Staatsexamen.
- b Assistenzärztinnen und Assistenzärzte Tiermedizin I in einer Klinik mit wesentlichem Dienstleistungs- bzw. Notfalldienstanteil (Interns 2. Jahr, Residents, FVH-Weiterbildung; RPU: 0421). Qualifikationserfordernis: Staatsexamen und dem Ausbildungsjahr entsprechende Berufserfahrung.
- c Assistenzärztinnen und Assistenzärzte Tiermedizin Ia in einer Klinik mit wesentlichem Dienstleistungs- bzw. Notfalldienstanteil inkl. Piktettdienst (Interns 2. Jahr, Residents, FVH-Weiterbildung; RPU: 0422). Qualifikationserfordernis: Staatsexamen und dem Ausbildungsjahr entsprechende Berufserfahrung.
- d Assistenzärztinnen und Assistenzärzte Tiermedizin II in einer universitären Institution, die vorwiegend in Lehre und Forschung tätig ist (Residents, FVH-Weiterbildung; RPU: 0420). Qualifikationserfordernis: Staatsexamen und dem Ausbildungsjahr entsprechende Berufserfahrung

2. Arbeitszeit

Art. 2 Definition

¹ Als Arbeitszeit gilt diejenige Zeit, welche am Ort, wo die Arbeitsleistung zu erbringen ist, geleistet wird. Der Weg zu und von der Arbeit gilt nicht als Arbeitszeit.

² Beginn und Ende der Arbeitszeit werden im Dienstplan festgehalten oder erfolgen auf Anordnung der Vorgesetzten.

Art. 3 Wöchentliche Arbeitszeit von Praktikantinnen und Praktikanten und Assistenzärztinnen und Assistenzärzte Tiermedizin I und Ia

¹ Die wöchentliche Arbeitszeit von Praktikantinnen und Praktikanten und Assistenzärztinnen und Assistenzärzte Tiermedizin I und Ia gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a bis c beträgt 50 Stunden bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent. Die tägliche Arbeitszeit soll grundsätzlich 12 Stunden nicht überschreiten.

² Die wöchentliche Arbeitszeit beinhaltet Notfalldiensteinsätze. Die Einzelheiten werden in den Notfalldienstreglementen der Kliniken geregelt.

³ Die wöchentliche Arbeitszeit beinhaltet auch eigene Weiterbildung. Die Einzelheiten werden durch die Leitung der jeweiligen Klinik festgelegt.

⁴ Praktikantinnen und Praktikanten sowie Assistenzärztinnen und Assistenzärzte Tiermedizin I und Ia mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 50 Stunden nach Absatz 1 werden pro Jahr fünf zusätzliche Freitage gewährt.

Art. 4 Wöchentliche Arbeitszeit von Assistenzärztinnen und Assistenzärzte Tiermedizin II

¹ Die wöchentliche Arbeitszeit von Assistenzärztinnen und Assistenzärzte Tiermedizin II gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d beträgt 42 Stunden bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent.

² Die wöchentliche Arbeitszeit beinhaltet auch eigene Weiterbildung. Die Einzelheiten werden durch die Leitung der jeweiligen Abteilung bzw. des jeweiligen Instituts festgelegt.

Art. 5 Nacht-, Wochenend- und Notfalldienst

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Funktionen gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis d sind zur Leistung von Nacht-, Wochenend- und Notfalldiensten verpflichtet.

² In der Regel werden die Nacht-, Wochenend- und Notfalldienste durch Assistenzärztinnen und Assistenzärzte Tiermedizin I und Ia wahrgenommen.

³ Die Piktettdienste im Rahmen von Nacht-, Wochenend- und Notfalldienste werden in den separaten Notfalldienstreglementen der jeweiligen Kliniken geregelt.

Art. 6 Dienstplangestaltung

¹ Die Dienstplanung sowie Beginn und Ende der Arbeitszeit richten sich nach den Bedürfnissen der jeweiligen Klinik, Abteilung oder Institut. Die für die Universität geltenden rechtlichen Grundlagen sind dabei zu beachten.

² Die Leitung der jeweiligen Klinik, Abteilung oder Institut regelt die Einzelheiten.

Art. 7 Wissenschaftliche Tätigkeit

Der Umfang der als Arbeitszeit anrechenbaren wissenschaftlichen Tätigkeit und Forschung wird durch die vorgesetzte Person festgelegt. Darüber hinausgehende, freiwillige wissenschaftliche Arbeit gilt nicht als Arbeitszeit.

Art. 8 Jahresarbeitszeit

Die Arbeitszeit wird im Modell der Jahresarbeitszeit geleistet. Soweit nicht anders bestimmt, gilt das Reglement der Universitätsleitung über die Jahresarbeitszeit.

Art. 9 Erfassung der Arbeitszeit

Die Arbeitszeit ist in geeigneter Form zu erfassen. Die Einzelheiten der Zeiterfassung werden durch die jeweilige Klinik, Abteilung oder Institut geregelt.

3. Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bern, 20. Februar 2018

Namens der Universitätsleitung



Prof. Dr. Christian Leumann
Rektor